

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 17. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2024)

zum Thema:

**Ehrengrabstätten in Berlin: welche Verbesserungen im Verfahren sind möglich?**

und **Antwort** vom 29. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2024)

Der Regierende Bürgermeister  
von Berlin  
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20629  
vom 17. Oktober 2024

über Ehrengrabstätten in Berlin: welche Verbesserungen im Verfahren sind möglich?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen 1 und 2, 8 und 9 sowie 13 und 14 jeweils gemeinsam beantwortet.

1. Wieviele Ehrengrabstätten wurden seit 2022 nicht verlängert? Bitte um Aufschlüsselung.
2. Wievielen Anträgen auf neue Ehrengrabstätten wurde seit 2022 stattgegeben? Bitte um Aufschlüsselung.

Zu 1. und 2.: Seit 2022 wurden keine Entscheidungen zu Nichtverlängerungen und erstmaligen Anerkennungen von Ehrengrabstätten getroffen.

3. Wieviele Anträge auf Ehrengrabstätten wurden seit 2022 abgelehnt? Bitte um Aufschlüsselung.

Zu 3.: Seit 2022 wurden 21 Anregungen auf neue Ehrengrabstätten nicht aufgegriffen. Eine Aufschlüsselung oder Kategorisierung der Ablehnungen findet auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht statt.

4. Welche Möglichkeiten bestehen für Verbände, Vereine und interessierte Privatpersonen, von der in Erwägung gezogenen Nichtverlängerung eines Ehrengrabes rechtzeitig Kenntnis zu erlangen, um durch eine Grabpatenschaft die Fortführung des Grabes zu ermöglichen?

Zu 4.: Die aktuelle Liste der Berliner Ehrengrabstätten ist auf der Homepage der für das Friedhofswesen zuständigen Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt zu finden:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/friedhoeft-und-begraebnisstaetten/ehrengrabstaetten/?msckid=585244c7c4a311ecaada4882e1c3faac>

Aus dem in der letzten Spalte angegebenen Datum des Senatsbeschlusses lässt sich der jeweilige Ablauf der 20-jährigen Anerkennungsfrist ablesen.

5. In der Sitzung des Kulturausschusses des AGH vom 7. Oktober 2024 wurde im Rahmen einer Anhörung zu Ehrengrabstätten von den Anzuhörenden kritisiert, dass an einer Grabpatenschaft möglicherweise interessierte Verbände, Vereine oder Privatpersonen in vielen Fällen zu spät von der drohenden Nichtverlängerung eines Ehrengrabes erführen. Wie beurteilt der Senat die Kritik der Experten? Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Grabpatenschaften für nichtverlängerte Ehrengrabstätten aufgrund der Unkenntnis potentieller Grabpaten nicht zustande kamen? Wenn ja, welche ehemaligen Ehrengrabstätten betraf dies?

Zu 5.: Bei jeder anstehenden Verlängerungsprüfung werden die örtlich zuständigen Bezirksämter beteiligt und auf das Auslaufen der Anerkennungsfrist hingewiesen und nach Anfragen von Interessierten zu der Grabstelle befragt. Soweit dem Senat Hinweise auf geeignete Stiftungen, Institutionen oder Vereine bekannt sind, gibt er diese im Rahmen der Mitteilung über die Nichtverlängerung an das zuständige Bezirksamt weiter. Das Bezirksamt kann seinerseits auf potenziell interessierte Einrichtungen zugehen. Dem Senat ist nicht bekannt, dass Grabpatenschaften in den geschilderten Fällen nicht zustande gekommen sind.

6. Wie bewertet der Senat die Kritik am Umgang des Senats mit der Nichtverlängerung der Ehrengrabstätten für Oskar und Marg Moll sowie für Leo Blech? Ein Experte in der Anhörung am 7. Oktober 2024 führte aus, dass es entgegen der Annahme des Senats durchaus noch ein fortlebendes Andenken für Oskar Moll und Leo Blech gegeben habe. Warum kam der Senat hier zu einem anderen Ergebnis? Spielte bei den Erwägungen des Senats im Fall von Leo Blech auch eine Rolle, dass die Ehrengrabstätte von Leo Blech kurzfristig durch eine andere Grabstätte ersetzt werden sollte?

Zu 6.: Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, durch das Land Berlin. Mit der erstmaligen Anerkennung und der Verlängerung einer Ehrengrabstätte soll neben der Ehrung für hervorragende Verdienste um Berlin einem in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebenden Andenken an die verstorbene Persönlichkeit Rechnung getragen werden. Die Prüfung ergab im Jahre 2012, dass Leo Blech nur noch einer Fachöffentlichkeit bekannt ist, das Kriterium für eine weitere Verlängerung der Anerkennung der Grabstätte als Ehrengrabstätte des Landes Berlin

somit nicht erfüllt war. Die Frage einer eventuellen Neubelegung der Grabstelle spielte bei der Entscheidung der Senatskanzlei keine Rolle.

Das Grab von Oskar und Marg Moll hat zurzeit nicht mehr den Status einer Ehrengrabstätte des Landes Berlin. Neben den von Ihnen genannten Argumenten gab es auch Anregungen und Hinweise von dritter Seite, die die Senatskanzlei schließlich dazu bewogen haben, die erneute Anerkennung der Grabstätte Oskar und Marg Moll als Ehrengrabstätte des Landes Berlin zu prüfen. Diese Prüfung dauert noch an.

7. Wie bewertet der Senat die Kritik am Umgang des Senats mit der Nichtverlängerung der planmäßig als Kenotaph angelegten Ehrengrabstätte für Georg Wenzelaus von Knobelsdorff? Die Bedeutung Knobelsdorffs sowie ein fortlebendes Andenken scheinen hier außer Frage gestanden zu haben. Welche Überlegungen lagen der Löschung des Kenotaphs für Knobelsdorff zugrunde?

Zu 7.: Die Ehrengrabstätte von Georg Wenzeslaus von Knobelsdorff wurde nach erfolgter Prüfung 2014 nicht verlängert, weil es sich um einen Gedenkstein und nicht um ein reales Grab handelt. Die Verdienste von Georg Wenzeslaus von Knobelsdorff und die Bedeutung seiner Werke sind unbestritten.

8. Bislang gibt es in Berlin nur die Alternative eines Ehrengrabes auf Kosten der Stadt oder eines privat gepflegten Fremdgrabes ohne städtische Ehren. Was hält der Senat von dem Vorschlag, in der neu zu erarbeitenden ‚AV Ehrengrabstätten‘ eine Option zu schaffen, die es ermöglicht, einer Ehrengrabstätte, der die Nichtverlängerung droht, für die aber ein Pate (Verband, Verein oder Privatperson) bereit steht, den Titel der Ehrengrabstätte zu belassen, so dass der Ehrentitel erhalten bliebe, aber der Grabpate sämtliche Kosten übernehme? Nach außen bliebe das Grab somit ein Ehrengrab, es fielen aber keine laufenden Kosten für die öffentliche Hand mehr an. Was spräche aus Sicht des Senats für, was gegen eine solche Regelung?

9. Eine denkbare Variante des Vorschlags aus Frage No. 8 bestünde darin, dass sich der Senat und der Grabpate die Kosten für die Weiterführung des Ehrengrabes teilten. Nach außen bliebe das Grab somit eine Ehrengrabstätte, es fielen aber geringere laufende Kosten für die öffentliche Hand an. Was spräche aus Sicht des Senats für, was gegen eine Regelung in diesem Sinne?

Zu 8. und 9: Ausschließlich anerkannte Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Es ist nicht beabsichtigt, weitere Kategorisierungen vorzunehmen, wie z.B. für nichtverlängerte Ehrengrabstätten.

Was die Kostentragung für anerkannte Ehrengrabstätten betrifft, wird auf Nr. 12 Satz 1 der AV Ehrengrabstätten verwiesen. Danach übernimmt das zuständige Bezirksamt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden.

10. In welchen Fällen und nach welchen Kriterien wird zur Frage der Anerkennung oder Verlängerung einer Ehrengrabstätte außer auf die Gutachten der Senatsverwaltungen ergänzend auf externe Gutachten zurückgegriffen? Wo war dies in der Vergangenheit der Fall. Bitte um Aufschlüsselung.

Zu 10.: Die dem Votum der jeweiligen Senatsverwaltung zugrundeliegenden Stellungnahmen sind der Senatskanzlei nicht bekannt.

11. Wie könnte aus der Sicht des Senats der Prozess der Nicht-Verlängerung eines Ehrengrabes transparenter gestaltet werden?

Zu 11.: Der Senat sieht aufgrund der Antwort zu Frage 4 keinen Veränderungsbedarf.

12. Zieht der Senat den Vorschlag in Betracht, dauerhaft einen Beirat zu berufen, um den Senat bei Fragen der Anerkennung, Verlängerung und Nicht-Verlängerung von Ehrengrabstätten zu beraten? Falls nein, warum nicht?

Zu 12.: Der Senat wird dazu regelmäßig von Expertinnen und Experten der Erinnerungskultur und Geschichte beraten.

13. Welche Veränderungen in der neu zu erarbeitenden ‚AV Ehrengrabstätten‘ plant der Senat?

14. Wann ist mit der Vorlage der neuen ‚AV Ehrengrabstätten‘ zu rechnen?

Zu 13. und 14.: Die AV Ehrengrabstätten haben sich in der Praxis im Wesentlichen bewährt. Derzeit wird auf Fachebene die Aktualisierung der Ausführungsvorschriften vorbereitet. Sie beinhaltet u.a. die Anpassung an die Genderregelung des Landes Berlin, die Präzisierung von Definitionen sowie eine notwendige redaktionelle Überarbeitung. Ein konkreter Zeitpunkt für die Vorlage kann noch nicht benannt werden.

Berlin, den 29. Oktober 2024

Der Regierende Bürgermeister  
In Vertretung

Florian Graf  
Chef der Senatskanzlei